

## Gemeinde Kolitzheim

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Kolitzheim nach dem BayKiBiG**

**vom 31. Juli 2006**

### **§ 1** **Träger**

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Kolitzheim sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

### **§ 2** **Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

(1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und der zugehörigen Verordnungen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung

- der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 4 Stunden pro Tag sowie

- für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen.

(4) Schulkinder können in der Ferienzeit erhöhte Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Eine Betreuung in der Schulzeit im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist nicht möglich.

Näheres wird durch die Gemeinde für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 3** **Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 1. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Das Kindertagesstättenjahr läuft vom 1. Sept. des Jahres bis zum 31. Aug. des folgenden Jahres.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch einen Aufnahmebescheid, den die Gemeinde Kolitzheim erstellt. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption und die Hausordnung an.

(3) Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.

(4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Kolitzheim ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in der die betreffende Tageseinrichtung auch ihren Sitz hat. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet das Alter des Kindes, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.

(5) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Sofern in die Kindereinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als den Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.

(7) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.

(8) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

(9) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung dem Träger mitzuteilen.

(10) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.

(11) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der Tageseinrichtungen der Gemeinde Kolitzheim ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Für die Eingewöhnung ist auch die Aufnahme zum 15. des Monats möglich.

(12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.

(2) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage der Eltern - reduzieren. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

(5) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.

(7) Die Kernzeiten sind einzuhalten.

(8) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

(9) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 9.00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob sie ihr Kind selbst abholen oder durch geeignete Dritte (Großeltern, Nachbarn, andere Eltern usw.) abholen lassen. Die Ermächtigung zum Abholen der Kinder sollte nur an volljährige Personen erteilt werden. So lange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich (bis spätestens 9.00 Uhr) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Elternbeirat**

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Gemeinde bedarf.

## **§ 7**

### **Versicherungen**

(1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung.
- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

(2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

## **§ 8**

### **Elternbeitrag für die Benutzung, Essengeld und sonstige Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Spielgeld und Getränkegeld können gesondert erhoben werden.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde einen Elternbeitrag für die Verpflegung (z.B. Mittagsversorgung) des Kindes erheben.

(3) Der Träger ist berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren zu erheben.

(4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen Monat weiter zu zahlen. Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres zulässig.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Tageseinrichtung.

(3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.

(4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.

(5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

## **§ 10**

### **Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Elternbeitrag
- c) Berechnungsgrundlage

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

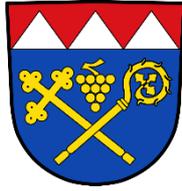
Gleichzeitig wird hiermit die Kindergartensatzung vom 26. November 1991, geändert durch Satzung vom 24. Juli 1995, aufgehoben und ersetzt.

Kolitzheim, den 31. Juli 2006  
GEMEINDE KOLITZHEIM

gez. *(-im Original unterschrieben-)*

**Horst Herbert**  
Erster Bürgermeister





## **Gemeinde Kolitzheim**

# **GEBÜHRENSATZUNG** **der Gemeinde Kolitzheim über die Benutzung** **der Tageseinrichtungen für Kinder**

**vom 31. Juli 2006**

**zuletzt geändert durch Änderungssatzung Nr. 1 vom 10.05.2011,  
Änderungssatzung Nr. 2 vom 02.03.2016  
und Änderungssatzung Nr. 3 vom 06.02.2019**

### **§1** **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder:

- Kindertageseinrichtung in Stammheim und Zeilitzheim

### **§ 2** **Elternbeiträge**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge für die Benutzung und für die Verpflegung von Kindern nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3** **Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4** **Entstehen der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder und Inkrafttreten des Aufnahmebescheides.

### **§ 5** **Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

(2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren für die Verpflegung sind am 1. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.

(4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

## **§ 6 Elternbeiträge für Verpflegung**

(1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen für die Benutzung auch Elternbeiträge für die Verpflegung je Kind und Monat erhoben. Die Höhe wird durch die Gemeinde bekannt gegeben. Bei einer Neuaufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen. Bei einer Neuaufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu zahlen.

(2) Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des Monatsbetrages für die Verpflegung zu zahlen. Bei Verlassen der Tageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Betrag zu entrichten.

## **§ 7 Elternbeiträge für die Benutzung**

(1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.

(3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

(4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

## **§ 8 Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge**

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird der Elternbeitrag ermäßigt (Tabelle im Anhang). Für Schulkinder gibt es keine Ermäßigung.

## **§ 9 Sonstige Gebühren**

(1) Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Für die Beschaffung von Spielmaterial und Getränken kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden (Tabelle im Anhang).

## **§ 10 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

## **§ 11 Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten**

- (1) Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 10. Oktober 2001, geändert durch Satzung vom 18. November 2003, außer Kraft.

Kolitzheim, den 31. Juli 2006  
GEMEINDE KOLITZHEIM

gez. *(-im Original unterschrieben-)*

**Horst Herbert**  
Erster Bürgermeister



---

nachrichtlich:

§ 8 Abs. 3 wurde um Satz 2 ergänzt, gültig ab 01.09.2011 d. ÄndS vom 10.05.2011  
Anhang zu § 8 der Gebührensatzung: Werte gültig ab 01.09.2019 d. ÄndS vom 06.02.2019

**Tabelle über Elternbeiträge und weitere Kosten  
(Anhang zu § 8 der Gebührensatzung, in Kraft seit 01. September 2019)**

Altersgruppe	Tägliche Buchungs- zeit (Std.)	Monatsbeitrag (€)		Spiel- und Getränkegeld	Einmalige Aufnahmegebühr
		1. Kind	ab 2. Kind		
<b>Kindergarten- kinder (Regelkinder)</b>	3-4	100,00	90,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	4-5	105,00	95,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	5-6	110,00	100,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	6-7	115,00	105,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	7-8	120,00	110,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	8-9	125,00	115,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
<b>Kleinkinder (0 bis 3 Jahre)</b>	2-3	110,00	100,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	3-4	120,00	110,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	4-5	130,00	120,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	5-6	140,00	130,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	6-7	150,00	140,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	7-8	160,00	150,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	8-9	170,00	160,00	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
<b>Schulkinder</b>	1-2	90,00		wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	2-3	95,00		wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	3-4	100,00		wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	4-5	105,00		wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
	5-6	110,00		wird nicht erhoben	wird nicht erhoben